

Klauselbogen

Folgende Klausel sind gültig, sofern Sie vertraglich bei Antragstellung vereinbart wurden.

Klausel 814 – Ausschluss Wertsachen / Klausel 815 – Eingelagerte Hausratgegenstände

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken, Schusswaffen, Foto- und optische Apparate, Computer sowie Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Klausel 3602 - Elektrische Licht- und Kraftanlagen (2014-02)

Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten folgende weitere als vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Licht- und Kraftanlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen selbständigen Elektromeister prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis ist eine Frist zu setzen, innerhalb der die Mängel zu beseitigen und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen) sowie von den dem Vertrag zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften abzustellen sind.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-)Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 und Nr. 2 genügt.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

Klausel 3610 - Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bzw. den Antragsunterlagen bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
- c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle

abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 50 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

6. Dauert eine gemäß Nr. 3 e anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme - soweit nichts anderes vereinbart ist - länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten Prämienrabatt, mindestens jedoch den vereinbarten Anteil der Jahresprämie für die betroffenen Positionen, nachzuentrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme gemäß Nr. 5 leistungsfrei geworden ist.

Klausel 4602 - Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bzw. den Antragsunterlagen bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 -) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen sind Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8,9 AERB 2008.

Klausel 5101 - Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) hh) sowie b) cc) AWB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige

Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Klausel "Brandschutzanlagen".

6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AWB 2008.

7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel - Aufräumungs- und Abbruchkosten

1. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch einen anderen Versicherer entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern.
3. Mehrkosten für das Ablagern umweltschädlicher Stoffe werden nur bis zu einer vereinbarten besonderen Versicherungssumme ersetzt.

Klausel - Ausschluss von Terrorisiken

Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesem Versicherungsvertrag oder einem seiner Anhänge und oder Nachträge ist vereinbart, dass Personen- und Sachschäden einschließlich sonstiger Zahlungen für Versicherungsfälle, die direkt oder indirekt durch einen terroristischen Akt verursacht oder mitverursacht worden sind, von dieser Versicherung ausgeschlossen sind, unabhängig davon, ob irgendeine andere Ursache oder irgendein anderes Ereignis, in welcher zeitlichen Abfolge auch immer, mit zum Schaden beigetragen hat.

Terroristischer Akt im Sinne dieser Klausel ist jede Handlung – gleich ob sie in Anwendung oder Androhung von Gewalt besteht oder nicht –

einer eigenständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit einer Organisation oder einer Regierung handelnden Person oder Gruppe(n) von Personen, die mit politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zielsetzungen, einschließlich der Absicht, eine Regierung bzw. einen Staat zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht zu versetzen, begangen wird.

Diese Klausel schließt außerdem jegliche Art von Personen- und Sachschäden einschließlich sonstiger Zahlungen für Versicherungsfälle aus, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht worden sind durch Handlungen, die der Kontrolle, der Vorbeugung oder Unterdrückung terroristischer Akte dienen oder in irgendeiner Weise mit einem Terroristischen Akt zusammenhängen. Sollte ein Teil dieses Ausschlusses für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen gelten Brandanschläge, Brandstiftung und Ähnliches auf das bzw. am versicherten Objekt mitversichert. Dies auch dann, wenn sie durch extremistische Gruppen bzw. extremistisch orientierte Personen verursacht wurden.

Klausel - Bewegungs- und Schutzkosten

1. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch einen anderen Versicherer entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Bewegungs- und Schutzkosten.

2. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Klausel – Einbruchmeldeanlage (nicht VdS anerkannt)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage überwacht.

2. Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine Fachfirma vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;
- d) Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine Fachfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag bzw. den Antragsunterlagen genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage zu gestatten.

Klausel - Feuerlöschkosten

1. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch einen anderen Versicherer entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten.

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen,

die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Klausel - Leerstand

(Stand: 2014-02)

Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten folgende weitere als vereinbart:

1. Mit Stilllegung des Betriebes bzw. bei Leerstand des Gebäudes oder von Gebäudeteilen sind sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden. Fenster und Türen sind zu verschließen und alle vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

2. Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Schlösser, Türen und Fenster sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks und Gebäudes durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume alle zwei Wochen zu begehen hat. Die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.

4. Sofern die Gefahr Feuer versichert ist gilt:

Sind Einbruchmelde-, Brandmelde- oder Feuerlöschanlage vorhanden, müssen diese stets in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden und zu einem Wachdienst, der Polizei oder der Feuerwehr aufgeschaltet bleiben.

5. Sofern die Gefahr Leitungswasser versichert ist gilt:

Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Soll das Objekt beheizt werden, ist die Heizleistung mindestens auf Frostschutz zu stellen und alle sonstigen wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. In diesem Fall hat die Begehung möglichst jeden zweiten Tag, mindestens aber jede Woche einmal zu erfolgen. Die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis 5 ergeben sich aus Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Abschnitt B § 8 AFB 2008, Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Abschnitt B § 8 AStB 2008, Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Teil B § 8 AWB 2008 und § 11 Abs. 2 BWE.

Klausel - Schneelast

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen der üblichen Sorgfalts- und Schadenverhütungsvorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die gegen Naturgefahren versicherten Gebäude von gefährdenden Schneelasten befreit werden. Etwaige behördliche Auflagen sind zu beachten.

Klausel - Wasseraustritt aus Anlagen zur Getränkeabfüllung und zum Herstellen von Eis

1. Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasser zerstört oder beschädigt werden, welches aus Anlagen zur Getränkeabfüllung und zum Herstellen von Eis oder deren Zuleitungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Der Versicherungsnehmer hat alle Anlagen zur Getränkeabfüllung und zum Herstellen von Eis unmittelbar vor den Zuleitungsanschlüssen mit Absperrvorrichtungen auszurüsten. Die Absperrvorrichtungen sind so anzubringen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind.

3. Außerhalb der Betriebszeiten ist die Wasserzufuhr dieser Anlagen durch die Absperrvorrichtungen zu unterbrechen. Auf den Anlagen ist ein gut sichtbarer Hinweis anzubringen, dass die Wasserzuleitung bei Betriebschluss abzustellen ist.

4. Nach Betriebsschluss hat der Versicherungsnehmer die nach Ziffer 3 vorgeschriebene Unterbrechung der Wasserzufuhr stets zu kontrollieren.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2,3 oder 4 so ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.